

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

VORLÄUFIG
2005/0042B(COD)

11.11.2005

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherschutz (2007-2013)
(KOM(2005)0115 – C6-0225/2005 –2005/0042B (COD))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichterstatlerin: Marianne Thyssen

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	26

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherschutz (2007-2013) (KOM (2005)0115 – C6-0225/2005 –2005/0042B (COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM (2005)0115)¹,
 - gestützt auf den Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 30. Juni 2005,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 153 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0225/2005),
 - gestützt auf Artikel 51 und Artikel 35 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Rechtsausschusses (A6-0000/2005),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Titel des Programms

über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft *in den Bereichen **Gesundheit und*** Verbraucherschutz (2007-2013)

über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft *im Bereich* Verbraucherschutz (2007-2013)

Begründung

Dieser Änderungsantrag beruht auf dem Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 30.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Juni 2005, das Programm in seine Bestandteile (Verbraucherschutz und Gesundheit) aufzuteilen.

Änderungsantrag 2
Bezugsvermerk 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf **die Artikel 152 und 153**,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf **den Artikel 153**,

Begründung

Dieser Änderungsantrag beruht auf dem Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 30. Juni 2005, das Programm in seine Bestandteile (Verbraucherschutz und Gesundheit) aufzuteilen.

Änderungsantrag 3
Erwägung 1

(1) Die Gemeinschaft kann durch Maßnahmen **in den Bereichen öffentliche Gesundheit und Verbraucherschutz** einen Beitrag zum Schutz **der Gesundheit**, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher leisten.

(1) Die Gemeinschaft kann durch Maßnahmen **im Bereich Verbraucherschutz** einen Beitrag zum Schutz der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher leisten.

Begründung

Dieser Änderungsantrag beruht auf dem Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 30. Juni 2005, das Programm in seine Bestandteile (Verbraucherschutz und Gesundheit) aufzuteilen.

Änderungsantrag 4
Erwägung 2

(2) Daher ist ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft **in den Bereichen Gesundheit und Verbraucherschutz** festzulegen, das den Beschluss Nr. **1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit**

(2) Daher ist ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft **im Bereich Verbraucherschutz** festzulegen, das den Beschluss Nr. 20/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Dezember 2003 über einen allgemeinen Rahmen für die Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik im

(2003-2008) und den Beschluss Nr. 20/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Dezember 2003 über einen allgemeinen Rahmen für die Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik im Zeitraum 2004-2007 ersetzt. **Diese Beschlüsse sind** daher aufzuheben.

Zeitraum 2004-2007 ersetzt. **Dieser Beschluss ist** daher aufzuheben.

Begründung

Dieser Änderungsantrag beruht auf dem Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 30. Juni 2005, das Programm in seine Bestandteile (Verbraucherschutz und Gesundheit) aufzuteilen.

Änderungsantrag 5 Erwägung 3

(3) Wenngleich die Kernelemente und Besonderheiten der Maßnahmen in den Bereichen Gesundheit und Verbraucherschutz beibehalten werden sollen, dürfte ein einziges integriertes Programm mit dazu führen, größere Synergieeffekte hinsichtlich Zielsetzung und Effizienz bei der Verwaltung der in Frage kommenden Maßnahmen zu erzielen. Die Bündelung der Tätigkeiten in den Bereichen Gesundheit und Verbraucherschutz unter einem einzigen Programm dürfte dazu beitragen, die gemeinsamen Ziele hinsichtlich des Schutzes der Bürger vor Risiken und Bedrohungen zu verwirklichen und die Befähigung der Bürger zu verbessern, sich die nötige Sachkenntnis anzueignen und die Chance zu nutzen, um Entscheidungen zu treffen, die ihren individuellen Interessen entsprechen, sowie die systematische Einbeziehung von verbraucher- und gesundheitsspezifischen Zielen in alle Bereiche der Politik und Tätigkeit der Gemeinschaft zu fördern. Eine Kombination der administrativen Strukturen und Systeme dürfte eine

entfällt

effizientere Durchführung des Programms ermöglichen und dazu beitragen, die verfügbaren Ressourcen der Gemeinschaft für die Bereiche Gesundheit und Verbraucherschutz optimal zu nutzen.

Begründung

Dieser Änderungsantrag beruht auf dem Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 30. Juni 2005, das Programm in seine Bestandteile (Verbraucherschutz und Gesundheit) aufzuteilen.

Änderungsantrag 6
Erwägung 4

(4) Die Politiken in den Bereichen Gesundheit und Verbraucherschutz verfolgen gemeinsame Ziele, was den Schutz vor Risiken, die Verbesserung der Entscheidungsfindung auf Seiten der Bürger und die Einbeziehung von Gesundheits- und Verbraucherschutzanliegen in sämtliche Bereiche der Gemeinschaftspolitik anbelangt, und nutzen gleichermaßen Instrumente wie Kommunikation, Entwicklung von Handlungskompetenzen in der Zivilgesellschaft im Zusammenhang mit Gesundheits- und Verbraucherschutzfragen sowie Förderung internationaler Kooperation bei diesen Themen. Fragen wie Ernährung und Adipositas, Tabakmissbrauch und andere Konsumententscheidungen mit gesundheitlichen Auswirkungen sind Beispiele für sektorübergreifende Anliegen, die sowohl die Gesundheit als auch den Verbraucherschutz betreffen. Die Festlegung eines gemeinsamen Ansatzes in Bezug auf die genannten gemeinsamen Ziele und Instrumente schafft die Voraussetzungen dafür, dass Maßnahmen, die beide Bereiche betreffen, mit mehr Effizienz und *entfällt*

Effektivität durchgeführt werden können. Daneben gibt es allerdings separate Zielvorgaben für jeden dieser beiden Bereiche, die durch spezifische Maßnahmen und Instrumente angegangen werden sollten.

Begründung

Dieser Änderungsantrag beruht auf dem Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 30. Juni 2005, das Programm in seine Bestandteile (Verbraucherschutz und Gesundheit) aufzuteilen.

Änderungsantrag 7
Erwägung 5

(5) Ein zentraler Aspekt des **gemeinsamen Ziels, die Gesundheits- und Verbraucherschutzpolitik** in die übrigen Politikbereiche einzubeziehen, ist die Koordinierung mit anderen Bereichen der Gemeinschaftspolitik und -programmen. Zur Förderung von Synergien und Vermeidung von Doppelarbeit sollen andere Gemeinschaftsfonds und -programme wie z. B. die Forschungs-Rahmenprogramme der Gemeinschaft und ihre Ergebnisse, die Strukturfonds und das Statistikprogramm der Gemeinschaft genutzt werden.

(5) Ein zentraler Aspekt des Ziels, **den Verbraucherschutz** in die übrigen Politikbereiche einzubeziehen, ist die Koordinierung mit anderen Bereichen der Gemeinschaftspolitik und -programmen. Zur Förderung von Synergien und Vermeidung von Doppelarbeit sollen andere Gemeinschaftsfonds und -programme wie z. B. die Forschungs-Rahmenprogramme der Gemeinschaft und ihre Ergebnisse, die Strukturfonds und das Statistikprogramm der Gemeinschaft genutzt werden.

Begründung

Dieser Änderungsantrag beruht auf dem Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 30. Juni 2005, das Programm in seine Bestandteile (Verbraucherschutz und Gesundheit) aufzuteilen.

Änderungsantrag 8
Erwägung 6

(6) Es liegt im allgemeinen Interesse der Europäischen Union, dass die Belange im Zusammenhang mit **Gesundheit**, Sicherheit und wirtschaftlichen Interessen der Bürger auf Gemeinschaftsebene

(6) Es liegt im allgemeinen Interesse der Europäischen Union, dass die Belange im Zusammenhang mit **der Sicherheit von Dienstleistungen und Non-food-Produkten** und **den** wirtschaftlichen

wahrgenommen werden. Entscheidend für die zentralen Ziele ist u. U. auch, ob spezialisierte Netze vorhanden sind, die ihrerseits Beiträge der Gemeinschaft erfordern, damit sie sich entwickeln und funktionieren können. Angesichts der Besonderheiten der in Frage kommenden Organisationen wie auch in Fällen außergewöhnlicher Zweckmäßigkeit sollte die Erneuerung der Unterstützung der Gemeinschaft für die Arbeit derartiger Organisationen nicht dem Grundsatz der schrittweisen Reduzierung der von der Gemeinschaft bereitgestellten Finanzhilfen unterliegen.

Interessen der Bürger auf Gemeinschaftsebene wahrgenommen werden. Entscheidend für die zentralen Ziele ist u. U. auch, ob spezialisierte Netze vorhanden sind, die ihrerseits Beiträge der Gemeinschaft erfordern, damit sie sich entwickeln und funktionieren können. Angesichts der Besonderheiten der in Frage kommenden Organisationen wie auch in Fällen außergewöhnlicher Zweckmäßigkeit sollte die Erneuerung der Unterstützung der Gemeinschaft für die Arbeit derartiger Organisationen nicht dem Grundsatz der schrittweisen Reduzierung der von der Gemeinschaft bereitgestellten Finanzhilfen unterliegen.

Begründung

Dieser Änderungsantrag beruht auf dem Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 30. Juni 2005, das Programm in seine Bestandteile (Verbraucherschutz und Gesundheit) aufzuteilen.

Änderungsantrag 9 Erwägung 7

(7) Bei der Durchführung des Programms sollten bereits verwirklichte Maßnahmen und strukturelle Vorkehrungen in **den Bereichen öffentliche Gesundheit und Verbraucherschutz** zugrunde gelegt und ausgebaut werden; **dazu gehört auch die Exekutivagentur für die Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die mit dem Beschluss Nr. 2004/858/EG der Kommission errichtet wurde.** Erfolge sollte die Durchführung in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und Einrichtungen, **insbesondere dem Europäischen Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen, das mit der Verordnung (EG) 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates errichtet wurde.**

(7) Bei der Durchführung des Programms sollten bereits verwirklichte Maßnahmen und strukturelle Vorkehrungen in **dem Bereich Verbraucherschutz** zugrunde gelegt und ausgebaut werden. Erfolge sollte die Durchführung in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und Einrichtungen.

Begründung

Dieser Änderungsantrag beruht auf dem Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 30. Juni 2005, das Programm in seine Bestandteile (Verbraucherschutz und Gesundheit) aufzuteilen.

Änderungsantrag 10 Erwägung 9

(9) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“ genannt) sieht eine stärkere Zusammenarbeit im Bereich **der öffentlichen Gesundheit** zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den dem EWR angehörenden Staaten der Europäischen Freihandelszone (im Folgenden „EFTA/EWR-Länder“ genannt) andererseits vor. Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um anderen Ländern, insbesondere den Nachbarländern der Gemeinschaft, den Bewerberländern, den Beitrittskandidaten und den beitretenden Ländern, die Teilnahme an dem Programm zu ermöglichen. **Dabei sollte potenziellen Bedrohungen der Gesundheit, die ihren Ursprung in anderen Ländern haben und sich in der Gemeinschaft auswirken könnten, besonders Rechnung getragen werden.**

(9) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“ genannt) sieht eine stärkere Zusammenarbeit im Bereich **des Verbraucherschutzes** zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den dem EWR angehörenden Staaten der Europäischen Freihandelszone (im Folgenden „EFTA/EWR-Länder“ genannt) andererseits vor. Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um anderen Ländern, insbesondere den Nachbarländern der Gemeinschaft, den Bewerberländern, den Beitrittskandidaten und den beitretenden Ländern, die Teilnahme an dem Programm zu ermöglichen.

Begründung

Dieser Änderungsantrag beruht auf dem Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 30. Juni 2005, das Programm in seine Bestandteile (Verbraucherschutz und Gesundheit) aufzuteilen.

Änderungsantrag 11 Erwägung 11

(11) Zweckdienlich ist ferner der Ausbau der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen **und** ihren Sonderorganisationen, **u. a. der Weltgesundheitsorganisation**

(11) Zweckdienlich ist ferner der Ausbau der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen **oder** ihren Sonderorganisationen sowie mit dem Europarat und der

(WHO), sowie mit dem Europarat und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), um damit bei der Umsetzung des Programms die Effizienz und die Effektivität der Maßnahmen im Zusammenhang mit **Gesundheits- und Verbraucherschutz** auf gemeinschaftlicher wie auf internationaler Ebene zu maximieren, wobei den besonderen Kapazitäten und Aufgaben der jeweiligen Organisation Rechnung zu tragen ist.

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), um damit bei der Umsetzung des Programms die Effizienz und die Effektivität der Maßnahmen im Zusammenhang mit **dem Verbraucherschutz** auf gemeinschaftlicher wie auf internationaler Ebene zu maximieren, wobei den besonderen Kapazitäten und Aufgaben der jeweiligen Organisation Rechnung zu tragen ist.

Begründung

Dieser Änderungsantrag beruht auf dem Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 30. Juni 2005, das Programm in seine Bestandteile (Verbraucherschutz und Gesundheit) aufzuteilen.

Änderungsantrag 12 Erwägung 12

(12) Um den Nutzen und die Wirksamkeit des Programms zu verstärken, sind die durchgeführten Maßnahmen kontinuierlich zu überwachen und regelmäßig zu bewerten; dies sollte auch unabhängige externe Bewertungen umfassen.

(12) Um den Nutzen und die Wirksamkeit des Programms zu verstärken, sind die durchgeführten Maßnahmen kontinuierlich zu überwachen und regelmäßig zu bewerten; dies sollte auch unabhängige externe Bewertungen umfassen. **Im Hinblick auf die Bewertung der Verbraucherschutzpolitik empfiehlt es sich, nach Möglichkeit messbare Zielsetzungen zu formulieren und sachdienliche Indikatoren zu entwickeln.**

Änderungsantrag 13 Erwägung 13

(13) Da die Ziele der **in den Bereichen Gesundheit und Verbraucherschutz** zu treffenden Maßnahme wegen der länderübergreifenden Eigenschaft der Sache nicht in ausreichendem Maße von den Mitgliedstaaten verwirklicht werden können sondern sich auf Gemeinschaftsebene besser verwirklichen

(13) Da die Ziele der **im Bereich Verbraucherschutz** zu treffenden Maßnahme wegen der länderübergreifenden Eigenschaft der Sache nicht in ausreichendem Maße von den Mitgliedstaaten verwirklicht werden können sondern sich auf Gemeinschaftsebene besser verwirklichen

lassen, und weil
Gemeinschaftsmaßnahmen effizienter und
effektiver sein können als rein
einzelstaatliche Maßnahmen, kann die
Gemeinschaft gemäß dem
Subsidiaritätsprinzip im Sinne des Artikels
5 EG-Vertrag Maßnahmen annehmen.
Gemäß dem in diesem Artikel genannten
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht
dieser Beschluss nicht über das zur
Verwirklichung der genannten Ziele
Notwendige hinaus.

lassen, und weil
Gemeinschaftsmaßnahmen effizienter und
effektiver sein können als rein
einzelstaatliche Maßnahmen, kann die
Gemeinschaft gemäß dem
Subsidiaritätsprinzip im Sinne des Artikels
5 EG-Vertrag Maßnahmen annehmen.
Gemäß dem in diesem Artikel genannten
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht
dieser Beschluss nicht über das zur
Verwirklichung der genannten Ziele
Notwendige hinaus.

Begründung

Dieser Änderungsantrag beruht auf dem Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 30. Juni 2005, das Programm in seine Bestandteile (Verbraucherschutz und Gesundheit) aufzuteilen.

Änderungsantrag 14 Erwägung 14

(14) Die Kommission sollte für den angemessenen Übergang zu dem hiermit festgelegten gemeinsamen Aktionsprogramm, das an die Stelle **der beiden** bisherigen **Einzelprogramme** tritt, Sorge tragen; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Fortführung von Maßnahmen mit mehrjähriger Laufzeit **und der Strukturen zur administrativen Unterstützung wie die für die Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit eingerichtete Exekutivagentur.**

(14) Die Kommission sollte für den angemessenen Übergang zu dem hiermit festgelegten gemeinsamen Aktionsprogramm, das an die Stelle **des** bisherigen **Einzelprogramms** tritt, Sorge tragen; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Fortführung von Maßnahmen mit mehrjähriger Laufzeit.

Begründung

Dieser Änderungsantrag beruht auf dem Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 30. Juni 2005, das Programm in seine Bestandteile (Verbraucherschutz und Gesundheit) aufzuteilen.

Änderungsantrag 15 Erwägung 14 a (neu)

(14a) Falls die Kommission eine Übertragung von Befugnissen bezüglich der logistischen und administrativen Aspekte der Durchführung dieses Programms beschließt, ist es wünschenswert, dies nach einer positiven Kosten/Nutzen-Analyse zu tun, und es empfiehlt sich zu prüfen, ob dies nicht besser durch eine Ausweitung der Befugnisse der „Exekutivagentur für das Volksgesundheitsprogramm“ als durch die Errichtung einer zusätzlichen neuen Exekutivagentur erreicht werden kann.

Änderungsantrag 16
Artikel 1

Mit diesem Beschluss wird ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft **in den Bereichen Gesundheit und Verbraucherschutz**, nachstehend „das Programm“ genannt, mit einer Laufzeit vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 festgelegt.

Mit diesem Beschluss wird ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft **im Bereich Verbraucherschutz**, nachstehend „das Programm“ genannt, mit einer Laufzeit vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 festgelegt.

Begründung

Dieser Änderungsantrag beruht auf dem Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 30. Juni 2005, das Programm in seine Bestandteile (Verbraucherschutz und Gesundheit) aufzuteilen.

Änderungsantrag 17
Artikel 2 Absatz 1

1. Das Programm soll die Politik der Mitgliedstaaten ergänzen und unterstützen sowie zum Schutz **der Gesundheit**, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Bürger beitragen.

1. Das Programm soll die Politik der Mitgliedstaaten ergänzen und unterstützen sowie zum Schutz der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Bürger beitragen.

Begründung

Dieser Änderungsantrag beruht auf dem Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 30.

Juni 2005, das Programm in seine Bestandteile (Verbraucherschutz und Gesundheit) aufzuteilen.

Änderungsantrag 18
Artikel 2 Absatz 2

2. Das in Absatz 1 genannte Ziel verfolgt das Programm **im Wege gemeinsamer Einzelziele und spezifischer Zielsetzungen für die Bereiche Gesundheit und Verbraucherschutz:**

a) Folgende gemeinsame Ziele für die Bereiche Gesundheit und Verbraucherschutz sollen mit den Maßnahmen und Instrumenten gemäß Anhang 1 zu diesem Beschluss verwirklicht werden:

- Schutz der Bürger vor Risiken und Gefahren, auf die der Einzelne keinen Einfluss hat;**
- Stärkung der Entscheidungsfähigkeit der Bürger in Bezug auf ihre Gesundheit und Verbraucherinteressen;**
- Einbeziehung aller Ziele der Gesundheits- und Verbraucherschutzpolitik in alle übrigen Bereiche der Gemeinschaftspolitik.**

b) Folgende spezifische gesundheitsbezogene Ziele, die mit den Maßnahmen und Instrumenten gemäß Anhang 2 zu diesem Beschluss verwirklicht werden sollen:

- Schutz der Bürger vor Gesundheitsbedrohungen;**
- Förderung von Strategien, die zu einem gesünderen Lebensstil führen;**
- Beitrag zur Senkung der Inzidenz schwerer Krankheiten;**
- Beitrag zur Entwicklung effektiverer und effizienterer Gesundheitssysteme;**

c) Folgende spezifische verbraucherpolitische Ziele sollen mit den

2. Das in Absatz 1 genannte Ziel verfolgt das Programm **mittels folgender Einzelziele, die mit den im Anhang aufgeführten Maßnahmen und Instrumenten verwirklicht werden:**

**Maßnahmen und Instrumenten gemäß
Anhang 3 zu diesem Beschluss
verwirklicht werden:**

- besseres Verständnis von Verbrauchern und Märkten;
- bessere Regelung des Verbraucherschutzes;
- bessere Durchsetzung, Überwachung der Anwendung von Rechtsvorschriften und besserer Rechtsschutz;

- besser informierte, aufgeklärte und verantwortungsbewusste Verbraucher.

- besseres Verständnis von Verbrauchern und Märkten;
- bessere Regelung des Verbraucherschutzes;
- bessere Durchsetzung, Überwachung der Anwendung von Rechtsvorschriften und besserer Rechtsschutz;
- **Stärkung der Entscheidungsfähigkeit der Bürger in Bezug auf ihre Verbraucherinteressen;**
- besser informierte, aufgeklärte und verantwortungsbewusste Verbraucher.
- **Ausweitung der Beteiligung der Zivilgesellschaft und der interessierten Kreise an der Gestaltung der Politik im Bereich Verbraucherschutz;**
- **Einbeziehung der Ziele der Verbraucherpolitik in alle Bereiche der Gemeinschaftspolitik;**
- **Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich Verbraucherschutz.**

Begründung

Dieser Änderungsantrag beruht auf dem Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 30. Juni 2005, das Programm in seine Bestandteile (Verbraucherschutz und Gesundheit) aufzuteilen.

Änderungsantrag 19
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a

a) **60 %** für Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, zur Verwirklichung eines Ziels beizutragen, das Teil der Gemeinschaftspolitik im Bereich **Gesundheit und Verbraucherschutz** ist. Hiervon ausgenommen sind Fälle außergewöhnlicher Zweckdienlichkeit; in diesen Fällen kann die Finanzhilfe der

a) **50 %** für Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, zur Verwirklichung eines Ziels beizutragen, das Teil der Gemeinschaftspolitik im Bereich Verbraucherschutz ist. Hiervon ausgenommen sind Fälle außergewöhnlicher Zweckdienlichkeit; in diesen Fällen kann die Finanzhilfe der

Gemeinschaft bis zu 80 % der anfallenden Kosten betragen.

Gemeinschaft bis zu 80 % der anfallenden Kosten betragen.

Begründung

Dieser Änderungsantrag beruht auf dem Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 30. Juni 2005, das Programm in seine Bestandteile (Verbraucherschutz und Gesundheit) aufzuteilen.

Änderungsantrag 20 Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b

b) **60 %** der Betriebsaufwendungen im Falle einer Einrichtung, deren Zweck die Wahrnehmung allgemeiner europäischer Interessen ist, soweit diese Unterstützung für die Vertretung von Interessen **in den Bereichen Gesundheit und Verbraucherschutz** auf Gemeinschaftsebene oder für die Verwirklichung zentraler Ziele des Programms notwendig ist. Hiervon ausgenommen sind Fälle außergewöhnlicher Zweckdienlichkeit; in diesen Fällen kann die Finanzhilfe der Gemeinschaft bis zu 95 % der anfallenden Kosten betragen. Die Verlängerung solcher Finanzhilfe kann vom Grundsatz der schrittweisen Reduzierung ausgenommen werden.

b) **50 %** der Betriebsaufwendungen im Falle einer Einrichtung, deren Zweck die Wahrnehmung allgemeiner europäischer Interessen ist, soweit diese Unterstützung für die Vertretung von Interessen **im Bereich Verbraucherschutz** auf Gemeinschaftsebene oder für die Verwirklichung zentraler Ziele des Programms notwendig ist. Hiervon ausgenommen sind Fälle außergewöhnlicher Zweckdienlichkeit; in diesen Fällen kann die Finanzhilfe der Gemeinschaft bis zu 95 % der anfallenden Kosten betragen. Die Verlängerung solcher Finanzhilfe kann vom Grundsatz der schrittweisen Reduzierung ausgenommen werden.

Begründung

Dieser Änderungsantrag beruht auf dem Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 30. Juni 2005, das Programm in seine Bestandteile (Verbraucherschutz und Gesundheit) aufzuteilen.

Änderungsantrag 21 Artikel 3 Absatz 4 a (neu)

4a. Die Kriterien für die Beurteilung des Vorliegens der in Absatz 2 Buchstaben a und b und in Absatz 3 genannten außergewöhnlichen Zweckdienlichkeit werden in dem in Artikel 7 Absatz 1

***Buchstabe a genannten jährlichen
Arbeitsplan vorab festgelegt.***

Änderungsantrag 22
Artikel 5 Absatz 1

1. Der Finanzrahmen für die Durchführung des Programms beträgt für den in Artikel 1 angegebenen Zeitraum **1,203 Mrd. Euro**.

1. Der Finanzrahmen für die Durchführung des Programms beträgt für den in Artikel 1 angegebenen Zeitraum **233,46 Mio. Euro**.

Begründung

Dieser Änderungsantrag beruht auf dem Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 30. Juni 2005, das Programm in seine Bestandteile (Verbraucherschutz und Gesundheit) aufzuteilen, und auf der EP-Entscheidung zu den politischen Herausforderungen und den Haushaltsmitteln der erweiterten Union 2007-2013 vom 8. Juni 2005 (Finanzielle Vorausschau - Bericht Böge).

Änderungsantrag 23
Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a

a) der jährliche Arbeitsplan zur Durchführung des Programms mit den Prioritäten und den durchzuführenden Aktionen, einschließlich der Zuteilung der Mittel und einschlägigen Kriterien,

a) der jährliche Arbeitsplan zur Durchführung des Programms mit den Prioritäten und den durchzuführenden Aktionen, einschließlich der Zuteilung der Mittel und einschlägigen Kriterien, ***unter anderem für die Auswahl und die Vergabe sowie den anzuwendenden Prozentsatz der Finanzhilfe der Gemeinschaft,***

Änderungsantrag 24
Artikel 11

Die Beschlüsse Nr. 1786/2002/EG und Nr. 20/2004/EG werden aufgehoben.

Der Beschluss Nr. 20/2004/EC wird aufgehoben.

Begründung

Dieser Änderungsantrag beruht auf dem Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 30. Juni 2005, das Programm in seine Bestandteile (Verbraucherschutz und Gesundheit) aufzuteilen.

Änderungsantrag 25
Artikel 12

Die Kommission wird die nötigen Maßnahmen erlassen, um den Übergang zwischen den Maßnahmen *der Beschlüsse Nr. 1786/2002/EG und* Nr. 20/2004/EG und den mit diesem Programm durchzuführenden Maßnahmen sicherzustellen.

Die Kommission wird die nötigen Maßnahmen erlassen, um den Übergang zwischen den Maßnahmen *des Beschlusses* Nr. 20/2004/EG und den mit diesem Programm durchzuführenden Maßnahmen sicherzustellen.

Begründung

Dieser Änderungsantrag beruht auf dem Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 30. Juni 2005, das Programm in seine Bestandteile (Verbraucherschutz und Gesundheit) aufzuteilen.

Änderungsantrag 26
Anhang 1

Dieser Anhang entfällt.

Begründung

Dieser Änderungsantrag beruht auf dem Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 30. Juni 2005, das Programm in seine Bestandteile (Verbraucherschutz und Gesundheit) aufzuteilen.

Änderungsantrag 27
Anhang 2

Dieser Anhang entfällt.

Begründung

Dieser Änderungsantrag beruht auf dem Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 30. Juni 2005, das Programm in seine Bestandteile (Verbraucherschutz und Gesundheit) aufzuteilen.

Änderungsantrag 28
Titel des Anhangs 3

ANHANG 3: Verbraucherpolitik –

ANHANG: Aktionen und

Begründung

Dieser Änderungsantrag beruht auf dem Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 30. Juni 2005, das Programm in seine Bestandteile (Verbraucherschutz und Gesundheit) aufzuteilen.

Änderungsantrag 29

Anhang 3 Abschnitt „Ziel I“ Maßnahme 3

Maßnahme 3: Erhebung, Austausch und Analyse von Daten sowie Entwicklung von Evaluierungsinstrumenten, mit deren Hilfe eine wissenschaftlich gesicherte Grundlage in Sachen ***Exposition der Verbraucher gegenüber chemischen Stoffen*** erarbeitet werden kann, ***die von Produkten freigesetzt werden***;

Maßnahme 3: Erhebung, Austausch und Analyse von Daten sowie Entwicklung von Evaluierungsinstrumenten, mit deren Hilfe eine wissenschaftlich gesicherte Grundlage in Sachen ***Sicherheit von Konsumgütern und Dienstleistungen*** erarbeitet werden kann;

Änderungsantrag 30

Anhang 3 Abschnitt „Ziel II“ Maßnahme 4 Ziffer 5 a (neu)

4.5a. europäischer Dialog zwischen Verbraucherorganisationen, Vertretern des Wirtschaftslebens, unter besonderer Berücksichtigung der KMU, und der Europäischen Kommission.

Änderungsantrag 31

Anhang 3 Abschnitt „Ziel III“ Maßnahme 7 Ziffer 4 a (neu)

7.4a. Analyse von Schadensdaten und Erarbeitung von Leitlinien für vorbildliche Verfahren im Bereich der Sicherheit von Konsumgütern und Dienstleistungen.

*(Dieser Änderungsantrag stammt aus Anhang 1 Abschnitt „Maßnahmen und Instrumente“
Ziffer 6 Punkt 1.)*

Begründung

Dieser Änderungsantrag beruht auf dem Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 30. Juni 2005, das Programm in seine Bestandteile (Verbraucherschutz und Gesundheit) aufzuteilen.

Änderungsantrag 32
Anhang 3 Abschnitt „Ziel III“ Maßnahme 7 Ziffer 4 b (neu)

**7.4b. Entwicklung von Methoden und
Datenbankpflege zur Erhebung von
Daten über Schadensfälle im Bereich der
Sicherheit von Konsumgütern.**

*(Dieser Änderungsantrag stammt aus Anhang 1 Abschnitt „Maßnahmen und Instrumente“
Ziffer 6 Punkt 2.)*

Begründung

Dieser Änderungsantrag beruht auf dem Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 30. Juni 2005, das Programm in seine Bestandteile (Verbraucherschutz und Gesundheit) aufzuteilen.

Änderungsantrag 33
Anhang 3 Titel des Abschnitts „Ziel IV“

Ziel IV- Besser informierte, aufgeklärte
und verantwortungsbewusste Verbraucher

Ziel IV- **Stärkung der
Entscheidungsfähigkeit der Bürger in
Bezug auf ihre Verbraucherinteressen** -
besser informierte, aufgeklärte und
verantwortungsbewusste Verbraucher

Begründung

Dieser Änderungsantrag beruht auf dem Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 30. Juni 2005, das Programm in seine Bestandteile (Verbraucherschutz und Gesundheit) aufzuteilen.

Änderungsantrag 34
Anhang 3 Abschnitt „Ziel IV“ Maßnahme 10 a (neu)

Maßnahme 10a: Verbesserung der Kommunikation mit den EU-Bürgern in Verbraucherfragen

10.1. Sensibilisierungskampagnen

10.2. Erhebungen

10.3. Konferenzen, Seminare und Sitzungen für Sachverständige und beteiligte Kreise

10.4. Veröffentlichungen zu Themen, die für die Verbraucherpolitik von Interesse sind

10.5. Bereitstellung von Online-Informationen

10.6. Aufbau und Nutzung von Informationsstellen.

(Dieser Änderungsantrag stammt aus Anhang 1 Abschnitt „Maßnahmen und Instrumente“ Ziffer 1.)

Begründung

Dieser Änderungsantrag beruht auf dem Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 30. Juni 2005, das Programm in seine Bestandteile (Verbraucherschutz und Gesundheit) aufzuteilen.

Änderungsantrag 35
Anhang 3 Abschnitt „Ziel IV“ Maßnahme 13

Maßnahme 13: Verbraucheraufklärung, einschließlich **auf** junge Verbraucher **abzielende Maßnahmen**, und Entwicklung interaktiver Online-Instrumente zur Verbraucheraufklärung;

Maßnahme 13: Verbraucheraufklärung, einschließlich **von spezifischen Maßnahmen für** junge Verbraucher, **für ältere Verbraucher und für spezifische Gruppen von eindeutig anfälligeren Verbrauchern**, und Entwicklung interaktiver Online-Instrumente zur Verbraucheraufklärung;

Änderungsantrag 36
Anhang 3 Abschnitt „Ziel IV“ Maßnahme 18

Maßnahme 18: Finanzhilfe zur Deckung der Betriebskosten gemeinschaftlicher

Maßnahme 18: Finanzhilfe zur Deckung der Betriebskosten gemeinschaftlicher

Verbraucherorganisationen;

Verbraucherorganisationen, **die repräsentativ, demokratisch und unabhängig sind;**

Änderungsantrag 37

Anhang 3 Abschnitt „Ziel IV“ Maßnahme 18 a (neu)

Maßnahme 18a: Aufbau von Kapazitäten von Verbraucherorganisationen in Mitgliedstaaten, die eine weniger lange Tradition in den Bereichen Verbraucherschutz und politische Mitbestimmung aufweisen;

Änderungsantrag 38

Anhang 3 Abschnitt „Ziel IV a“ (neu)

Ziel IVa - Stärkere Beteiligung der Zivilgesellschaft und der betroffenen Kreise an der politischen Entscheidungsfindung im Bereich Verbraucherschutz

Maßnahme 19a. Förderung der Verbraucherorganisationen auf Gemeinschaftsebene

Maßnahme 19b. Vernetzung nichtstaatlicher Verbraucherorganisationen und anderer beteiligter Kreise

Maßnahme 19c. Konsolidierung der Beratungsgremien und -mechanismen auf Gemeinschaftsebene.

(Dieser Änderungsantrag stammt aus Anhang 1 Abschnitt „Maßnahmen und Instrumente“ Ziffer 2.)

Begründung

Dieser Änderungsantrag beruht auf dem Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 30. Juni 2005, das Programm in seine Bestandteile (Verbraucherschutz und Gesundheit) aufzuteilen.

Änderungsantrag 39
Anhang 3 Abschnitt „Ziel IV b“ (neu)

Ziel IVb - Einbeziehung der Ziele der Verbraucherpolitik in alle Bereiche der Gemeinschaftspolitik

Maßnahme 19d. Entwicklung und Anwendung von Methoden zur Bewertung der Folgen der Politik und der Tätigkeit der Gemeinschaft für die Verbraucherinteressen

Maßnahme 19e. Austausch vorbildlicher Verfahren mit den Mitgliedstaaten über einzelstaatliche politische Maßnahmen

Maßnahme 19f. Untersuchungen der Folgen anderer politischer Maßnahmen für den Bereich Verbraucherschutz

(Dieser Änderungsantrag stammt aus Anhang 1 Abschnitt „Maßnahmen und Instrumente“ Ziffer 3; der Titel des Ziels IV b wurde ebenfalls geändert.)

Begründung

Dieser Änderungsantrag beruht auf dem Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 30. Juni 2005, das Programm in seine Bestandteile (Verbraucherschutz und Gesundheit) aufzuteilen.

Änderungsantrag 40
Anhang 3 Abschnitt „IV c“ (neu)

Ziel IVc - Förderung der internationalen Kooperation im Bereich Verbraucherschutz

Maßnahme 19g. Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen

Maßnahme 19h. Zusammenarbeit mit Drittländern, die nicht an dem Programm teilnehmen

Maßnahme 19i. Förderung des Dialogs der Verbraucherorganisationen.

*(Dieser Änderungsantrag stammt aus Anhang I Abschnitt „Maßnahmen und Instrumente“
Ziffer 4.)*

Begründung

*Dieser Änderungsantrag beruht auf dem Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom
30. Juni 2005, das Programm in seine Bestandteile (Verbraucherschutz und Gesundheit)
aufzuteilen.*

BEGRÜNDUNG

1. Vorgeschichte und Struktur der von der Kommission vorgeschlagenen neuen Strategie und des Vorschlags für einen Beschluss

Durch den Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wurde ein auf Artikel 152 des Vertrags beruhendes „Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008)“ eingeführt. Getrennt davon gibt es auch ein auf Artikel 152 des Vertrags gegründetes Aktionsprogramm „über einen allgemeinen Rahmen für die Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik im Zeitraum 2004-2007“. Die Rechtsgrundlage des Beschlusses Nr. 20/2004/EG, mit dem dieses Programm eingeführt wurde, war Artikel 153 des Vertrags.

Die Kommission schlägt nun vor, dass diese beiden Beschlüsse aufgehoben werden sollen, bevor die betreffenden Programme auslaufen, und dass sie durch ein integriertes Programm mit einer Laufzeit von 7 Jahren, die im Jahre 2007 beginnt, ersetzt werden sollen. Die Kommission ist überzeugt, dass es ihr Vorschlag zur Integration der Programme ermöglichen wird, die Gemeinschaftspolitik effizienter, kohärenter und besser sichtbar zu machen, da beide Bereiche einige gemeinsame Zielsetzungen aufweisen, zu deren Erreichung häufig ähnliche Arten von Maßnahmen verwendet werden. Nach Auffassung der Kommission wird ein gemeinsames Programm dank schlankerer administrativer und haushaltstechnischer Verfahren und einer gemeinsamen „Exekutivagentur“ letztlich Einsparungen ermöglichen.

Zur Nutzung der Synergien enthält der Vorschlag drei „gemeinsame Kernziele“ und sechs „gemeinsame Maßnahmen“. Außerdem wird eine Haushaltslinie mit einem Mittelansatz von 1,203 Mrd. Euro vorgeschlagen. Zusätzlich dazu soll die im Jahre 2004 eingerichtete Exekutivagentur für das Volksgesundheitsprogramm erweitert und auf den Verbraucherschutz ausgedehnt werden.

Um den Erwartungen der betroffenen Kreise zu entsprechen, soll der spezifische Charakter der beiden Politikbereiche weiterhin berücksichtigt werden, und das Programm soll die spezifischen Merkmale der Maßnahmen in jedem Bereich beibehalten und weiter entwickeln. Daher sind zusätzlich zu dem Abschnitt über gemeinsame Maßnahmen sowohl ein gesonderter Abschnitt über die Gesundheit als auch ein gesonderter Abschnitt über Maßnahmen der Verbraucherpolitik und Fördermaßnahmen vorgesehen.

2. Bemerkungen der Berichterstatterin zu der Struktur des integrierten Aktionsprogramms

Ihre Berichterstatterin ist dafür, das integrierte Programm in ein neues Verbraucherschutzprogramm und ein neues Volksgesundheitsprogramm aufzuteilen. Weder die praktischen noch die politischen Argumente für eine Integration der genannten Aktionsprogramme sind überzeugend. Die angestrebten Synergien werden in der Praxis wesentlich geringer als erwartet ausfallen. Die von der Kommission angeführten Größenvorteile werden in der Impaktstudie, die viele Seiten umfasst, nirgendwo

nachgewiesen. Ein weiteres Argument gegen ein integriertes Programm betrifft die Befugnisse der Kommission in den beiden Bereichen, die allzu unterschiedlich sind.

Das Konzept der Integration der Programme passt ferner nicht besonders gut zu den sozialen Zielsetzungen der in den beiden Bereichen tätigen Organisationen der Zivilgesellschaft. Gleiches gilt für die interne Aufteilung der Befugnisse in den Mitgliedstaaten und für die Tatsache, dass sie nicht nur auf die verschiedenen Ministerien, sondern in föderalen Staaten auch auf die verschiedenen politischen Ebenen aufgeteilt sind. Darüber hinaus können die Nutzer der Volksgesundheitsdienste nicht in jeder Hinsicht als „reine“ Verbraucher behandelt werden.

Zusätzlich zu diesen substanziellen und institutionellen Gründen gibt es auch Haushaltserwägungen, die eine Trennung der beiden Programme rechtfertigen. Jeder Sektor besitzt eine größere Sicherheit, wenn er über seine eigene Haushaltslinie verfügt. Auffallend ist schließlich, dass niemand diese „reine Fusion“ gefordert hat und dass die betroffenen Kreise (ganz sicher auch die Verbraucher) sie im Allgemeinen nicht unterstützen.

Im Verein mit dem Berichtstatter des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit und mit der Billigung der Konferenz der Präsidenten schlägt Ihre Berichtstatterin daher vor, den Vorschlag aufzuteilen und den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz nur mit dem Aspekt des Verbraucherschutzes zu befassen. Die folgenden Bemerkungen betreffen daher einzig und allein den Aspekt des Verbraucherschutzes des vorgeschlagenen Mehrjahresprogramms.

3. Bemerkungen der Berichtstatterin zu dem Aktionsprogramm für Verbraucherschutz

Artikel 1 legt das Programm als Nachfolger des laufenden Programms, das in Artikel 11 aufgehoben wird, für einen Zeitraum von sieben Jahren (2007-2013) fest. Dies entspricht voll und ganz der vorherigen Forderung des Europäischen Parlaments an die Kommission (Entschließung zu den politischen Herausforderungen und den Haushaltsmitteln der erweiterten Union 2007-2013 vom 8. Juni 2005, Bericht Böge). Obgleich das derzeitige Verbraucherschutzprogramm noch nicht abgelaufen ist, empfiehlt es sich, rechtzeitig mit dem Legislativprogramm zu beginnen und eine Laufzeit vorzusehen, die mit der Laufzeit der (erhofften) interinstitutionellen Vereinbarung über die Finanzielle Vorausschau zusammenfällt.

Artikel 2 enthält die Zielsetzungen, die mit den im Anhang aufgeführten Maßnahmen und Instrumenten erreicht werden sollen. Die Kernelemente des derzeitigen Programms werden beibehalten, aber neu geordnet und erweitert. In Zukunft sollen beispielsweise der Wissensstand und die wissenschaftlichen Daten über Nachfrage, Verbraucherverhalten und Marktbedingungen verbessert werden. Neu ist auch die Entwicklung verlässlicher Indikatoren und „Benchmarks“ für die Verbraucherpolitik. Wenn diese anschließend als Instrument zur Bewertung der Ergebnisse der Programme genutzt werden, wird auch in diesem Bereich ein Fortschritt möglich sein. Nach Auffassung Ihrer Berichtstatterin sind die bisher verwendeten Indikatoren leider zu einseitig quantitativ und zu subjektiv und könnten ohne weiteres verbessert werden.

Als Folge der Aufteilung müssen einige Zielsetzungen und Maßnahmen, die in der Liste der gemeinsamen Zielsetzungen und im Anhang aufgeführt sind, neu formuliert und neu geordnet werden.

In Bezug auf den Inhalt der konkreten Maßnahmen muss Folgendes stärker und ausdrücklich berücksichtigt werden:

- die neuen Mitgliedstaaten, in denen häufig eine weniger lange Tradition im Bereich des Verbraucherschutzes und der politischen Mitsprache der Verbraucher besteht, wodurch das Bewusstsein der Verbraucherrechte und die Möglichkeiten der Verbraucherorganisationen immer noch allzu begrenzt sind;
- der Alterungsprozess der Bevölkerung, wobei zu berücksichtigen ist, dass ältere Menschen zu den Verbrauchern gehören, die ihre Interessen weniger gut verteidigen können;
- anfällige Verbraucher, denen nicht immer ein angemessener, sicherer Rechtsschutz gewährleistet werden kann und denen in den Aktionsprogrammen daher zusätzliche Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte, müssen in die Lage versetzt werden, ihre Interessen besser zu verteidigen.

Artikel 3 enthält die Durchführungsmethoden und den Höchstbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft für Maßnahmen und Ausgaben für die Arbeit bestimmter Organisationen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Höchstbeträge für die Finanzhilfe der Gemeinschaft erheblich aufgestockt wurden und dass die Zuteilungskriterien sowie die Bedingungen für die ausnahmsweise Anwendung höherer Obergrenzen wesentlich unklarer sind als im derzeitigen Programm. In der Impaktstudie lässt sich kaum eine Begründung dafür finden. Falls die Kommission keine geeigneten zusätzlichen Argumente vorbringt, ist es daher besser, die normale Obergrenze von 50% beizubehalten und den ausnahmsweisen Höchstbetrag auf höherer Ebene nur dann zu gewähren, wenn die „außergewöhnliche Zweckdienlichkeit“ als Grund für die Gewährung des höheren Höchstbetrags systematisch und ausdrücklich begründet wird.

Die Artikel 4, 6 und 7 übertragen die Durchführung der Kommission, die von einem Ausschuss (gemäß dem Komitologie-Verfahren) unterstützt wird.

Artikel 5 legt, vorbehaltlich der späteren Zustimmung der Haushaltsbehörde, den gesamten Finanzrahmen für die ganze Laufzeit des Programms fest. Wegen der Aufteilung des vorgeschlagenen Programms in zwei getrennte Programme muss dieser Finanzrahmen angepasst werden. Zu diesem Zweck hat Ihre Berichterstatterin die von der Kommission selbst verwendete Aufteilungsformel angewendet, die zu einem Gesamtbetrag von 233,47 Mio. Euro führt. Dieser Betrag beinhaltet eine erhebliche Aufstockung der für das Verbraucherschutzprogramm bereitgestellten Finanzmittel. Dies ist gerechtfertigt, wenn man unter anderem die Auswirkungen der letzten Erweiterung der Europäischen Union und der künftigen Erweiterung um Länder berücksichtigt, die eine weniger tief verwurzelte Tradition des Verbraucherschutzes aufweisen. Außerdem entspricht es der vorgenannten Entschließung des Parlaments vom 8. Juni 2005.

Die Artikel 8 und 9 behandeln internationale Aspekte. Im Gegensatz zu dem bisherigen Programm wird hier eine mögliche Beteiligung von europäischen Nachbarstaaten, EU-Bewerberländern, Beitrittskandidaten sowie einigen westlichen Balkanstaaten vorgesehen.

Artikel 10 befasst sich mit der Überwachung, der (zwischenzeitlichen) Bewertung und der Verbreitung der Ergebnisse.

Artikel 12 überträgt der Kommission alle erforderlichen Übergangsmaßnahmen.

Exekutivagentur

In den Artikeln des Vorschlags ist eine mögliche Übertragung von Durchführungsbefugnissen im Rahmen des Programms an eine „Exekutivagentur“ nicht vorgesehen. Allerdings wird dies in Erwägung 14 und in der Mitteilung an die Kommission, die in demselben Kommissionsdokument wie der Vorschlag enthalten ist, erwähnt.

Nach Auffassung Ihrer Berichterstatterin würde ein Beschluss der Kommission zur Übertragung von Befugnissen Vorteile mit sich bringen. Die Kommission hätte mehr Raum für die Verfolgung ihrer politischen Aufgaben und könnte sich stärker um eine raschere Anpassung des „Acquis“ im Sinne der Ziele einer „besseren Rechtsetzung“ bemühen. Falls die Kommission beabsichtigt, einen Beschluss zur Übertragung von Befugnissen zu fassen, empfiehlt Ihre Berichterstatterin, zunächst eine Kosten/Nutzen-Analyse durchzuführen, die übertragenen Befugnisse auf logistische und administrative Aufgaben zu beschränken und diese der Exekutivagentur für das Volksgesundheitsprogramm zu übertragen, deren Name erforderlichenfalls geändert werden sollte. Die Abteilung Verbraucherschutz der Agentur sollte besser nicht als „Institut“ bezeichnet werden. Dies wäre in Bezug auf ihre Befugnisse sehr irreführend.

Sprache

Abschließend möchte Ihre Berichterstatterin bemängeln, dass der Übersetzung der Kommissionsdokumente in diesem Dossier zu wenig oder gar keine Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Die recht lange Impaktstudie liegt nur in einer panaschierten Sprachfassung (abwechselnd Französisch und Englisch, selbst in demselben Kapitel) vor. Darüber hinaus sind auch die beiden Anhänge, die zu der (ihrerseits übersetzten) Mitteilung gehören, in der die dem Vorschlag zugrunde liegende Strategie dargelegt wird und die in demselben Kommissionsdokument enthalten ist, in allen Sprachfassungen leider nur in englischer Sprache verfügbar.